

**Satzung**  
**der Gemeinde Schafstedt**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Schafstedt**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafstedt vom 05.05.2021 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Schafstedt erhebt die Gemeinde gem. § 29 BrSchG Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfsleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schafstedt.
- (2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Auftraggeber,
  2. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 des BrSchG, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht hat,
  3. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des BrSchG, wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
  4. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des BrSchG der Betreiber der Brandmeldeanlage, die einen Fehlalarm ausgelöst hat,
  5. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des BrSchG derjenige, der bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht ersatzpflichtig ist,
  6. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 des BrSchG der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, welches durch seinen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr hat entstehen lassen,
  7. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 des BrSchG der Betriebsinhaber, bei dessen Gewerbe- oder Industriebetrieb Sonderlöschmittel eingesetzt wurden,
  8. derjenige, der sonst den Einsatz zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
  1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
  3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- (2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

### **§ 4 Kosten, Auslagen**

- (1) Neben der Benutzungsgebühr sind
  1. bei Einsatz oder Überlassung für verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel, Fluchthauben, Ölschlegel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung
  2. bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von überlassener Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung

zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehende Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

- (2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend; § 6 gilt nicht für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
  1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG)
  2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG)
  3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG).

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 Nr. 1 und 3 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung**

(1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 9 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden

für die 03. bis einschließlich 06. Stunde um 10 v. H.

für die 07. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v. H.

für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v. H.

und für jede weitere Stunde um 40 v. H.

Diese Ermäßigung nach Satz 1 gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 9 Ziff. 1 (Feuerwehpersonal).

(2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.

(3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren; deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung des Gebührensschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zurzeit geltenden Fassung bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

zu a)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Sterbetage, Sterberegisternummern mit zuständiger Standesamt) aus Melderegistern

zu b)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Versicherungsnummern, Namen, Anschriften der Versicherer, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten

zu c)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften der Grundstückseigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern

zu d)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

zu e)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen

zu f)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Versicherungsnummern, Namen, Anschriften der Versicherer, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g)

Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Gebührentarif**

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

### 1. Feuerwehrgeschäft

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Feuerwehrgeschäftiger als Sicherheitswache  | 10,00 Euro |
| 1.2 | Feuerwehrgeschäftiger bei anderen Einsätzen   | 26,00 Euro |
| 1.3 | Jugendfeuerwehrgeschäftige  | 8,00 Euro  |
| 1.4 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrgeschäftigen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. |            |

### 2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

#### 2.1 Fahrzeugeinsatz

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 2.1.1 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, HLF 20/16 | 200,00 Euro |
| 2.1.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16, LF 16-TS, LF 20/16       | 150,00 Euro |
| 2.1.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25                          | 150,00 Euro |
| 2.1.4 | Zumischerlöschfahrzeug ZLF                           | 185,00 Euro |
| 2.1.5 | Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 8/6                    | 110,00 Euro |
| 2.1.6 | Tanklöschfahrzeug TLF 8/18                           | 100,00 Euro |
| 2.1.7 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF                        | 45,00 Euro  |
| 2.1.8 | Schlauchwagen SW 1000                                | 70,00 Euro  |

2.1.9	Schlauchwagen	SW 2000	100,00 Euro
2.1.10	Rüstwagen	RW 1	150,00 Euro
2.1.11	Rüstwagen	RW 2	210,00 Euro
2.1.12	Gerätewagen Logistik	GWL 1	184,00 Euro
2.1.13	Gerätewagen Atemschutz	GW-A	135,00 Euro
2.1.14	Gerätewagen Strahlenschutz	GW-Str	135,00 Euro
2.1.15	Mehrzweckwagen	MZW	42,00 Euro
2.1.16	Einsatzleitwagen	ELW 1	36,00 Euro
2.1.17	sonst. Einsatzwagen	MTW oder Pkw	36,00 Euro
2.1.18	Tragkraftspritzenanhänger	FwA-TS	36,00 Euro
2.1.19	Anhängeleiter	AL	20,00 Euro
2.1.20	Ölschadenanhänger	FwA-Öl	42,00 Euro
2.1.21	Monitoranhänger		8,00 Euro
2.1.22	Schlauchanhänger		10,00 Euro
2.1.23	Pulverlöschanhänger	FwA-P	10,00 Euro
2.1.24	sonst. kleine Anhänger		5,00 Euro
2.1.25	Drehleiter		281,00 Euro
2.1.26	Kranwagen		281,00 Euro

## 2.2 Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1

je gefahrenen Kilometer 1,00 Euro

2.3 Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

## 3. Geräte mit eigenem Antrieb

soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe (§4 Abs. 1)

3.1	Tragkraftspritze	TS 2/5, TS 4/5	52,00 Euro
3.2	Tragkraftspritze	TS 8/8, TS 24/3	56,00 Euro
3.3	Elektro-Allzweckpumpe explosionssgeschützt/Säure/Ölumfüllpumpe		26,00 Euro
3.4	Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauger		15,00 Euro
3.5	Stromerzeuger bis 5 kVA		13,00 Euro
3.6	Stromerzeuger über 5 kVA		20,00 Euro
3.7	Kettensäge		15,00 Euro
3.8	Trennschleifer		15,00 Euro
3.9	Rauchabzug und Belüftungsgerät		20,00 Euro
3.10	Schneidgerät/Spreizer mit Elektroantrieb (Rettungsschere) mit Stromerzeuger		26,00 Euro
3.11	Schlaghammer mit Elektroantrieb		4,00 Euro
3.12	Bohrmaschine		2,00 Euro
3.13	Flüssigkeitssauger		15,00 Euro

## 4. Löschgeräte

4.1	Feuerlöscher		1,00 Euro
4.2	Kübelspritze		1,00 Euro
4.3	Löschdecke		1,00 Euro

4.4	Löschdecke für Fahrzeugbrände	50,00 Euro
5.	<u>Feuerwehrrmaturen</u>	
5.1	Saugschlauch A/B	9,00 Euro
5.2	Druckschlauch B/C/D	6,00 Euro
5.3	Schlauchüberführung	6,00 Euro
5.4	Wasserwerfer (Monitor)	3,00 Euro
5.5	Strahlrohr/Sonderstrahlrohr	4,00 Euro
5.6	Saugkorb/Kupplung/Verteiler/Schlauchbrücke/ ä. Armaturen oder Zubehör	6,00 Euro
5.7	Druckbegrenzer/Zumischer/Hydrantenstandrohr	1,00 Euro
5.8	Turbopumpe	2,00 Euro
5.9	Wasserstrahlpumpe	5,00 Euro
5.10	Ölsperre je angefangene 10 m	26,00 Euro
5.11.	Sauerstoffschutzgerät	49,00 Euro
6.	<u>Rettungs- und technische Hilfsgeräte</u>	
6.1	Klappleiter	8,00 Euro
6.2	Steck-/Schiebeleiter	20,00 Euro
6.3	Schneidgerät/Spreizer (Rettungsschere) mit Handpumpe	36,00 Euro
6.4	Brennschneidgerät	8,00 Euro
6.5	Rollgliss	5,00 Euro
6.6	Vollschutzanzug	31,00 Euro
6.7	Atemschutzmaske	8,00 Euro
6.8	Pressluftatmer mit Maske	31,00 Euro
6.9	Hydraulik-Hebezeug/-Wagenheber/Druck-/Hebekissen	8,00 Euro
6.10	Greifzug/Winde/Flaschenzug	3,00 Euro
6.11	Schlauchboot/Ruderboot	15,00 Euro
6.12	Sprungtuch/Sprungpolster	5,00 Euro
6.13	Lausprecher	3,00 Euro
6.14	Handscheinwerfer/Warnlampe/Signalleuchten	3,00 Euro
6.15	Werkzeugsatz	1,00 Euro
6.16	Seile/Leinen/Gurte/Taue	1,00 Euro
6.17	Auffangbehälter	36,00 Euro
6.18	anderes Kleingerät	1,00 Euro
6.19	Anhängeleiter	20,00 Euro
6.20	Standrohr mit Schlüssel	3,00 Euro
6.21	Verteiler	3,00 Euro
6.22	Stativ und Scheinwerfer	5,00 Euro
6.23	Kabeltrommel	3,00 Euro
6.24	Schließzylinder	pauschal 75,00 Euro
6.25	Drohne mit Wärmebildkamera	25,00 Euro
7.	<u>Sanitätsgeräte</u>	
7.1	Feuerwehr-Verbandskasten	1,00 Euro
7.2	Feuerwehr-Sanitätskasten	2,00 Euro
7.3	Krankentrage	1,00 Euro
7.4	Beatmungsbeutel	1,00 Euro
7.5	Pulmotor	8,00 Euro
8.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände (>Anschaffungswert 1.000 €)	5,00 Euro

- |      |  |          |                   |
|------|--|----------|-------------------|
| 9.   | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage   | pauschal | 500,00 Euro       |
| 10.  | Umsiedlung von Wespen  | pauschal | 60,00 Euro        |
| 11.  | Entsorgung von Altöl und Bindemitteln  |          | Entsorgungspreise |
| 12.  | <u>Haftung für Schäden</u>   |          |                   |
| 12.1 | Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  |          |                   |
| 12.2 | Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde vor Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.  |          |                   |
| 12.3 | Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen. |          |                   |

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schafstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schafstedt (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.03.2001 außer Kraft.

Schafstedt, den 05.05.2021

gez. Harald Mahn

Bürgermeister